Praktikantenvertrag für Studierende im Rahmen des dualen Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsinformatik

Zwischen

Betrieb: Anschrift: Telefon: - im Folgenden: Praktikumsbetrieb und Frau/Herrn geb. am: Anschrift: Telefon: - im Folgenden: Praktikantin/Praktikant wird folgender: Praktikantenvertrag abgeschlossen, der für das Studium an der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design PF 1210 23952 Wismar

im dualen Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften erforderlich ist.

Die Praktika sind laut Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebener Bestandteil des Studiums. Die Studierenden im dualen Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik sind für die gesamte Regelstudiendauer von acht Ausbildungssemestern (also auch während der einzelnen Praktikumsabschnitte) als Studierende eingeschrieben und BAföG-berechtigt.

§ 1 Inhalt und Dauer des Praktikumsverhältnisses

(1) Der Praktikumsbetrieb verpflichtet sich, die Praktikantin/den Praktikanten in den vorgeschrieben Zeiten gemäß Studienablaufplan zur Vermittlung von Erfahrungen und Kenntnissen einzusetzen. Die Zeiten sind dem Regelstudienplan im Anhang zu entnehmen

Bis April eines jeden Jahres erhält das Unternehmen einen Studienablaufplan für das folgende Studienjahr. Dieser wird durch die Praktikantin/den Praktikanten übergeben.

	Praktikantenvertrag	gilt	vom		bis
Bis zur	m Abschluss der beruflich n die Praktikumszeiten d			n Ende des dritten Ausbildungs on Erfahrungen und Kenntniss	
•••••		• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	•••••		

unter Beachtung des betrieblichen Rahmenplans, der die berufliche Ausbildung inhaltlich und zeitlich gliedert. Im vierten Ausbildungsjahr entsprechen die Praktikumszeiten dem Softwareprojekt in der Praxis (20 Wochen) und der Anfertigung der Bachelor Thesis (8 Wochen) gemäß Prüfungs-und Studienordnung des o.g. Studienganges. Es gilt die in der Prüfungs- und Studienordnung enthaltene Ordnung für die Praxisphase.

Die Praktikumszeiten sind Bestandteil des Studiums, die Praktikantin/der Praktikant bleibt Mitglied der Hochschule Wismar und damit im Status der/des Studierenden.

(2) Ein Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

§ 2 Unterhaltsbeihilfe

Die Praktikantin/der Praktikant erhält für alle berufstheoretischen und berufspraktischen Ausbildungsabschnitte (Praktikum im Betrieb, Lehrgänge etc.) sowie das Softwareprojekt in der Praxis und die Bachelor Thesis je vollem Praktikumsmonat eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe von € brutto im 4.Studienjahr. Diese ist jeweils zum Monatsende fällig. Für Praktikumsabschnitte, die keinen vollen Monat umfassen, erfolgt die Zahlung anteilig.

§ 3 Wöchentliche Praktikumszeit

Die Dauer der wöchentlichen Praktikumszeit richtet sich nach den betrieblichen Erfordernissen und beträgt Stunden.

§ 4 Praktikumsfreie Tage

Je vollem Praktikumsmonat stehen der Praktikantin/dem Praktikanten zwei praktikumsfreie Tage zu. Im Sommer sind jedoch mindestens zwei zusammenhängende Wochen praktikumsfreie Zeit zu gewähren. Die vorlesungsfreie Zeit ab dem 2. Studienjahr zum Jahreswechsel kann in Absprache mit dem Unternehmen als Praktikumszeit genutzt werden. Im Ausgleich dafür stehen dem Studierenden zwei praktikumsfreie Wochen in dem jeweiligen Studienjahr zu. Die Zeitpunkte sind mit dem Praktikumsbetrieb abzustimmen.

§ 5 Pflichten des Praktikumsbetriebes

Der Praktikumsbetrieb ist verpflichtet:

1. der Praktikantin/dem Praktikanten die betreffenden praktischen Kenntnisse und Erfahrungen für das in § 1 Abs. 1 aufgeführte Berufsbild zu vermitteln sowie das Softwareprojekt in der Praxis und die Bachelor-Thesis in Zusammenarbeit mit der Hochschule Wismar fachlich zu betreuen. Die Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten erfolgt nach dem betrieblichen Rahmenplan für die berufliche

Ausbildung zur Vorbereitung auf die externe Abschlussprüfung vor der zuständigen Kammer bzw. nach der Studienordnung des dualen Studienganges Wirtschaftsinformatik.

- der Praktikantin/dem Praktikanten für die Teilnahme an der außerbetrieblichen beruflichen Ausbildung und die erforderlichen Prüfungen sowie für außerplanmäßige Veranstaltungen der Hochschule Wismar im Rahmen der Praktikumszeiten freizustellen,
- die Kosten der überbetrieblichen Lehrunterweisungen sowie der außerbetrieblichen beruflichen Ausbildung und alle anfallenden Kosten für die Prüfung zu übernehmen und die erforderlichen betrieblichen Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen,
- 4. die Führung evtl. vorgeschriebener Berichtshefte und die Anfertigung der schriftlichen Berichte zu überwachen und diese zu unterzeichnen,
- 5. mit der zuständigen Kammer (im Regelfall der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin) und der Hochschule Wismar in das Praktikum betreffenden Fragen zusammenzuarbeiten und dafür einen Beauftragten oder eine Beauftragte zu benennen sowie der Vertreterin/dem Vertreter der Kammer und der Hochschule Wismar die Betreuung des Studierenden am Praxisplatz zu ermöglichen,
- 6. der zuständigen Kammer (im Regelfall der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin) und der Hochschule Wismar ggf. von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantritt der praktischen Tätigkeit durch die Praktikantin/den Praktikanten Kenntnis zu geben,
- 7. nach Beendigung der praktischen Tätigkeit der Praktikantin/dem Praktikanten schriftlich einen Tätigkeitsnachweis zu erstellen.

§ 6 Pflichten der Praktikanten/Praktikantinnen

Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich:

- 1. alle ihr/ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- 2. die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Arbeiten sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
- 3. die Betriebsordnung, die Unfallverhütungsvorschriften und die Werkstattordnung zu beachten sowie Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln,
- 4. die vorgeschriebenen Tätigkeitsberichte sorgfältig zu führen und nach jedem Ausbildungsabschnitt, mindestens jedoch einmal im Monat der Betriebsinhaberin/dem Betriebsinhaber oder der/dem beauftragten Ausbildenden/Ausbildendem vorzulegen,
- 5. die tägliche Praktikumszeit einzuhalten,
- 6. die Interessen des Praktikumsbetriebes zu wahren und über Betriebsvorgänge auch nach Beendigung des Praktikums Stillschweigen zu bewahren,
- 7. im Falle der Verhinderung den Praktikumsbetrieb unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich, noch am gleichen Tage, zu benachrichtigen und im Falle einer länger als drei Kalendertage andauernden Krankheit an dem darauf folgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren

- voraussichtliche Dauer vorzulegen. Dem Praktikumsbetrieb bleibt vorbehalten, die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung früher zu verlangen.
- 8. an den überbetrieblichen Lehrlingsunterweisungen teilzunehmen,
- 9. an den vorgeschriebenen Prüfungen teilzunehmen und diese erfolgreich abzuschließen,
- 10. den Praktikumsbetrieb über den Verlauf des Hochschulstudiums zu unterrichten.

§ 7 Auflösung des Vertrages

- (1) Während der Probezeit von sechs Wochen können die Vertragspartner jederzeit vom Vertrag zurücktreten.
- (2) Der Vertrag kann nach der Probezeit aufgelöst werden:
- 1. aus einem wichtigen Grund, ohne Einhaltung einer Frist,
- 2. vom Studierenden mit der Frist von vier Wochen, wenn er die Ausbildung bei der Praxisstelle aus persönlichen Gründen aufgeben möchte.

§ 8 Versicherungsschutz

- (1) Die Praktikantin/der Praktikant ist während der praktischen Ausbildungszeiten im Praktikumsbetrieb kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfalle übermittelt der Praktikumsbetrieb der Hochschule Wismar eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Das Haftpflichtrisiko der Praktikantin/des Praktikanten ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung des Praktikumsbetriebes gedeckt.

§ 9 Regelung von Streitigkeiten

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der zuständigen Kammer (im Regelfall Industrie- und Handelskammer zu Schwerin) und der Hochschule Wismar zu versuchen.

§ 10 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in vier gleich lautenden Ausfertigungen vom Praktikumsbetrieb, der Praktikantin/dem Praktikanten, der zuständigen Kammer (im Regelfall Industrieund Handelskammer zu Schwerin) und der Hochschule Wismar unterzeichnet. Im dem Fall, dass das Unternehmen nicht zum Kammerbezirk Schwerin gehört, ist der zuständigen Kammer der Vertrag vorzulegen. Diese muss eine Ausbildungsberechtigung im Berufsbild laut § 1 Abs. 1 erteilen. Hierzu genügt eine Unterschrift auf dem Vertrag. Es ist Aufgabe der Praktikantin/des Praktikanten, diese Vertragsausfertigung der Hochschule Wismar und der Kammer vorzulegen und die für den Praktikumsbetrieb bestimmte Ausfertigung diesem wieder zuzuleiten.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

(1) Der Praktikumsbetrieb benei Beauftragte/Beauftragten für die Ausbil	nnt Frau/Herrnals Idung der Praktikantin/des Praktikanten.
	all Industrie- und Handelskammer zu Schwerin) auftragte/Beauftragten für die Ausbildung der
	ennt Frau/Herrnals Idung der Praktikantin/des Praktikanten.
§ 12 Sch	hriftformklausel
Mündliche Nebenabreden bestehen Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkei	nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses it der Schriftform.
§ 13 Salv	atorische Klausel
(1) Sollte eine oder mehrere Bestimmu sein, wird die Wirksamkeit der übrigen I	ungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig Bestimmungen nicht berührt.
rechtswirksame zu ersetzen, die dem v	unwirksame oder nichtige Klauseln durch virtschaftlich Gewollten am nächsten kommen. rgänzungsbedürftige Lücke enthalten sollte.
(Ort) (Datum)	den
Praktikumsbetrieb (Stempel und Unterschrift)	Praktikantin/Praktikant
Kammer Schwerin (Stempel und Unterschrift)	(falls notwendig) zuständige Kammer des Unternehmens (Stempel und Unterschrift)
Hochschule Wismar (Stempel und Unterschrift)	

Individualvereinbarung (ergänzend zum Praktikantenvertrag)

(1) Der Praktikumsbetrieb verpflichtet sich, der Praktikantin/dem Praktikanten über die vereinbarten Praktikumszeiten hinaus in der gesamten Studienzeit eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe von
monatlich brutto
zu zahlen. Diese ist jeweils zum Monatsende fällig.
(2) Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich, für den Zeitraum von 3 Jahren nach erfolgreichem Abschluss des Studiums auf der Grundlage eines Anstellungsvertrages im Unternehmen, in dem sie/er das Praktikum absolviert hat, tätig zu sein. Scheidet die Praktikantin/der Praktikant oder die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter auf eigenen Wunsch durch Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung vor Ablauf dieser 3-Jahresfrist aus dem Unternehmen aus bzw. wird das bestehende Anstellungsverhältnis durch den Arbeitgeber aus gerechtfertigten verhaltens- bzw. personenbedingten Gründen innerhalb dieser 3-Jahresfrist gekündigt, verpflichtet sich die Praktikantin/der Praktikant oder die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter, die über die Praktikumszeiten hinaus gezahlte Unterhaltsbeihilfe gemäß Absatz 1 dieser Vereinbarung anteilig je Monat (1/36) des vorzeitigen Ausscheidens an den Arbeitgeber zurückzuzahlen. Die Rückzahlungspflicht entfällt, wenn die Praktikantin/der Praktikant oder die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter wegen vom Arbeitgeber gesetzten Gründen zu Recht kündigt.
(Ort) (Datum)
Praktikumsbetrieb Praktikantin/Praktikant (Stempel und Unterschrift)